

Wiss. Mit. Daniel E. Holler, Erlangen*

„Scherben bringen (nicht immer) Glück“

THEMATIK	Arbeitnehmerhaftung, gestörte Gesamtschuld
SCHWIERIGKEITSGRAD	Fortgeschrittenenklausur
BEARBEITUNGSZEIT	2 Stunden
HILFSMITTEL	Gesetzestext BGB

■ SACHVERHALT

A ist seit 10 Jahren in dem kleinen Kunst- und Antiquitätenhandel des H, der sich an einer belebten Einkaufsstraße befindet, beschäftigt. Er arbeitet in Teilzeit und verdient 1.000 EUR brutto im Monat. A macht die Arbeit bei H aufgrund seines großen Interesses für Antiquitäten sehr viel Freude. Auch H ist mit der Arbeit seines Arbeitnehmers A äußerst zufrieden. So gebe es nach seiner Meinung nur wenig Menschen, die sich wie A dem antiquarischen Kunsthandwerk so hingebungsvoll widmen und die einzelnen – mitunter sehr wertvollen – Objekte stets mit der notwendigen Sorgsamkeit und Umsicht behandeln. In den ganzen 10 Jahren ist es deshalb nie zu irgendwelchen Beanstandungen an der Arbeitsweise des A seitens H gekommen.

An einem Montagmorgen sollte A wieder einmal Antiquitäten für den Verkauf auf einer Kunstmesse in das Transportfahrzeug verladen. Das Fahrzeug wurde – wie üblich – vor dem Laden des H von A beladen. Unter den Objekten, die zum Verkauf angeboten werden sollten, befand sich auch eine alte chinesische Porzellanvase im Wert von 400.000 EUR. Als A die wertvolle Vase zum Fahrzeug trug und dabei ganz in Gedanken über die außerordentlichen Fertigkeiten der damaligen chinesischen Porzellanmeister war, bemerkte A beim Verlassen des Ladens nicht den ihm sich nähernden Studenten S. Auch S, der in diesem Moment gänzlich auf sein Smartphone fixiert war, merkte seinerseits nicht, dass A mit der Kiste in der Hand kurz vor ihm aus der Ladentür trat. Ungebremst stießen A und S so heftig zusammen, dass die Kiste in hohem Bogen auf die Straße geschleudert wurde. Trotz ordnungsgemäßer Verpackung wurde die Vase durch den Aufschlag vollständig zerstört.

H ist über diesen Vorfall alles andere als erfreut und will für den Verlust seiner Vase entschädigt werden. Ein Gutachter stellte im weiteren Verlauf zutreffend fest, dass A an dem Zusammenstoß eine Verantwortung von 40 % und S von 60 % trifft.

A wendet ein, dass bei seinem Gehalt der Schaden niemals zu ersetzen sei. Er hätte zwar besser aufpassen müssen, aber grobe Fahrlässigkeit könne man ihm nicht vorwerfen. H ist der Meinung, dass das Verhalten des A jedenfalls nicht mehr als leichte Fahrlässigkeit zu bewerten sei. Beide Aussagen sind zutreffend.

Auch S entgegnet, dass nicht nur er, sondern auch der Mitarbeiter des H für die Zerstörung der Vase verantwortlich sei und er deshalb jedenfalls nicht für den ganzen Schaden hafte.

Bearbeitervermerk: Es ist in einem Gutachten zu prüfen, ob H Ansprüche gegen A und gegen S geltend machen kann. Gegebenenfalls ist ein Hilfgutachten anzufertigen. Versicherungsrechtliche Aspekte bleiben bei der Bearbeitung außer Betracht.